

# Merkblatt

## Technische Vorschriften für Hausanschlüsse und Hausinstallationen



Wasserversorgung  
Ehrendingen Genossenschaft  
Freienwilerstrasse 3  
5420 Ehrendingen

Gestützt auf das Wasserversorgungsreglement sind im Zusammenhang mit einer Hausanschlussleitung folgende Bestimmungen und Vorschriften der Wasserversorgung Ehrendingen Genossenschaft (WVE) zu beachten:

### 1. Richtlinien und Normen

Der Bau neuer und der Ausbau bestehender Trinkwasserversorgungsanlagen haben nach den geltenden Gesetzen, Normen und Richtlinien des Bauwesens sowie dem Stand der Technik zu erfolgen. Insbesondere dürfen nur Materialien, Technologien und Verfahren verwendet werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) geprüft und zugelassen sind (siehe [www.svgw.ch](http://www.svgw.ch)).

### 2. Erdung

Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Hauseigentümer sind für die Erdung und die Sicherheit ihrer Hausinstallationen verantwortlich. Damit die Sicherheit der Hausbewohner nach baulichen Veränderungen nicht gefährdet wird, sind die notwendigen Massnahmen durch den Hauseigentümer mit einem Elektroinstallateur abzusprechen und kontrollieren zu lassen.

### 3. Aufbruchbewilligung und Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen

Das Einholen der Strassen- oder Trottoiraufbruchbewilligung bei der zuständigen Behörde bzw. der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Wasserbezüger. Erfolgt ein Anschluss auf eine bestehende Privatleitung, hat der Gesuchsteller die Zustimmung der Leitungseigentümer einzuholen. Rechte und Pflichten sind auf Kosten der Dienstbarkeitsberechtigten im Grundbuch einzutragen.

### 4. Absperrschieber

Direkt am Abgang von der öffentlichen Leitung ist die Hausanschlussleitung auf Kosten der Wasserbezüger mit einem Absperrschieber zu versehen. Absperrschieber verbleiben für Unterhalt, Reparatur und Ersatz in deren Eigentum.

### 5. Abstellhahnen

Der Abstellhahnen mit dem unmittelbar dahinterliegenden gut zugänglichen Wasserzähler ist so nahe wie möglich bei der Einführung in das Gebäude zu platzieren. Die örtliche Lage des Wasserzählers wird von der WVE bestimmt. Der Zähler muss in einem gut zugänglichen und frostsicheren Raum installiert werden.

### 6. Wasserzähler mit Fernauslesung

Die Ablesung der Wasserzähler muss von ausserhalb des Gebäudes vorgenommen werden können. Die Installationen für die Fernablesung (z.B. Auslesekasten, Signalkabel und Leerrohrverbindung M20 vom Wasserzähler bis zum Auslesekasten, bzw. zur Elektrohauptverteilung) werden auf Kosten der Wasserbezüger erstellt, unterhalten und ersetzt. Sie verbleiben in deren Eigentum. Die Wasserzähler inkl. Fernablesemodul bleiben im Eigentum der WVE und werden auf Kosten der WVE installiert, unterhalten und ersetzt.

Der Wasserzähler ist mit einem Kupferband oder Kupferdraht, gemäss gültiger Niederspannungs-Installationsnorm NIN von Electrosuisse zu überbrücken, so dass der Zähler ausgebaut werden kann, ohne dass die Überbrückung gelöst werden muss.

# Merkblatt

## Technische Vorschriften für Hausanschlüsse und Hausinstallationen



Wasserversorgung  
Ehrendingen Genossenschaft  
Freienwilerstrasse 3  
5420 Ehrendingen

### 7. Eigentumsverhältnisse

Die Hausanschlussleitung ab Hauptleitung der WVE bleibt Eigentum des Grundeigentümers. Die Verantwortung sowie die Kosten für den Unterhalt der Anschlussleitungen trägt der Grundeigentümer, dem der Anschluss dient. Die WVE übernimmt keine Verantwortung für die Hausanschlussleitung. Die Hauszuleitung inklusive Hauszuleitungsschieber bleibt im Eigentum des Gebäudeeigentümers, der auch für den Unterhalt aufzukommen hat. Wasserzähler inkl. allfälliger Fernableseeinrichtungen bleiben im Eigentum der WVE.

### 8. Abnahme

Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten der Wasserbezüger (unter Aufsicht der WVE) einer Druckprobe zu unterziehen und durch die WVE abnehmen und einmessen zu lassen (Avisierung WVE mindestens 24 Std. im Voraus). Bei nicht gemeldeten und bereits überdeckten Leitungen wird die nachträgliche Freilegung der Leitung durch die WVE zu Lasten der Bauherrschaft veranlasst.

### 9. Standards zur Hausanschlussleitung

Für private Hausanschlussleitungen gelten in der Regel folgende Grundsätze:

|                   |  |
|-------------------|--|
| Rohrwerkstoff     | Kunststoff, PE-HD für Wasser PE 100, PN 16 bar SDR 11, in Stangen, mit blauen Markierungsstreifen.   |
| Serientyp         | Alle verwendeten Rohre und Formstücke müssen durchgehend aus demselben Serientyp bestehen.   |
| Richtungsänderung | Bei Richtungsänderungen sind Formstücke (fixe Bogen) zu verwenden.   |
| Gebäudeeinführung | Die Gebäudeeinführung ist wasserdicht auszuführen (Verantwortung liegt beim Hauseigentümer) und erfolgt vorzugsweise mit dem Typ RMA für PE samt Pressring. Mehrsparteneinführungen sowie Hauseinführungen weiterer Werkleitungen direkt oberhalb der Gebäudeeinführung der Wasserleitung, sind nur mit Sonderbewilligung der WVE erlaubt. |
| Trasse            | Das Trasse der Hausanschlussleitung muss auf einer Breite von 1.50 m frei von Hindernissen wie Bauten, Weiher, Bäume, etc. bleiben.  |
| Anschlussstelle   | Die WVE bestimmt den Standort der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung.   |
| Umhüllung         | Die Kunststoffleitungen sind allseitig mit min. 20 cm Sand oder Betonkies (0-16 mm) zu umhüllen. Betonkies oder Sandbettungen dürfen keine organischen Stoffe wie Holz, Laub, etc. oder Glas enthalten.  |
| Grabensohle       | Die Grabensohle ist so auszuführen, dass die Rohre auf ihrer gesamten Länge durchgehend aufliegen (für Bettung 20 cm Sand vorsehen).   |
| Überdeckung       | Die Leitungsüberdeckung muss durchgehend ca. 1.30 bis maximal 1.60 m betragen und darf durch nachträgliche Terrainanpassungen nicht wesentlich verändert werden.   |
| Abstand           | Der horizontale Abstand (lichte Weite) zu anderen Rohrleitungen oder Anlagen darf nicht weniger als 40 cm betragen. Bei Querungen von Kabeln oder Rohrleitungen ist ein Mindestabstand von 20 cm einzuhalten. Der seitliche Abstand von der Anschlussleitung zu einem Lichtschacht muss infolge Frostgefahr min. 1.00 m betragen.          |
| Kanalisation      | Abwasserleitungen dürfen nicht im gleichen Graben wie die Wasserzuleitung verlegt werden.  |